



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 07.07.2026 – Auszug aus Drucksache 19/12945 –

Frage Nummer 29

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Benjamin
Nolte**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Baudenkmäler seit Inkrafttreten der Novelle des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) als Baudenkmäler, bei denen nur das Erscheinungsbild erhaltenswürdig ist, gekennzeichnet wurden, wie viele dieser Kennzeichnungen auf Antrag des Eigentümers erfolgten und wie viele in besonders wichtigen Fällen durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Seit Inkrafttreten der Novelle des BayDSchG zum 01.01.2026 hat das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) 11 Objekte als Baudenkmäler, bei denen nur das Erscheinungsbild gem. Art. 2 Satz 2 BayDSchG erhaltenswürdig ist, entsprechend gekennzeichnet.

Von diesen Baudenkmälern wurden 5 Objekte neu in die Denkmalliste eingetragen (von ca. 110 Neueintragungen seit 01.01.2026, demnach rund 5 Prozent), davon 3 Objekte auf Antrag des Eigentümers, 2 Objekte als besonders wichtige Fälle gem. Art. 2 Satz 5 BayDSchG.

Die übrigen 6 Objekte, die seitdem gekennzeichnet wurden, waren bereits vor der Novelle des BayDSchG als Baudenkmäler in der Denkmalliste eingetragen. In diesen Fällen ergab eine Überprüfung der Denkmaleigenschaft durch das BLfD, dass nur noch das Erscheinungsbild erhaltenswürdig ist, weshalb sie entsprechend neu eingeordnet wurden.